

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Stipendienstiftung der Republik Österreich**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	418
Abkürzungsverzeichnis _____	419

**BMBF****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Bildung und Frauen****Stipendienstiftung der Republik Österreich**

KURZFASSUNG _____	421
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	427
Stiftungszweck, Ziele _____	428
Stipendienvergabe _____	429
Genderaspekte _____	436
Stiftungsorgane _____	437
Personal _____	439
Veranlagung des Stiftungskapitals _____	440
Jahresabschluss _____	442
Berichtspflichten _____	443
Einbindung der Internen Revision _____	445
Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten _____	445
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	447

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Dauer und Höhe der Stipendien der Stipendienstiftung _____	431
Abbildung 1:	Geschlechterverhältnis bei Antragstellung und Vergabe der Stipendien im Studierendenbereich _____	436
Tabelle 2:	Anzahl der Sitzungen des Stiftungsrats der Stipendienstiftung _____	438
Tabelle 3:	Veranlagungserträge und Renditen _____	441

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schulen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	für Bildung und Frauen
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEIA	für Europa, Integration und Äußeres
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EFTA	Europäische Freihandelszone
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
OECD	Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

### Stipendienstiftung der Republik Österreich

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich vergab bis Ende 2012 253 Stipendien und tätigte dafür Ausgaben in Höhe von 1,04 Mio. EUR. Im Jahr 2013 bewilligte sie bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung 35 Stipendien. Dies bewerkstelligte sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats, ohne entgeltliche Heranziehung von Personal und durch Beauftragung des Österreichischen Austauschdienstes.

Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nützte die Stipendienstiftung nicht aus – bis Ende 2012 bestand ein Überhang von rd. 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. Ihren Berichts- und Informationspflichten kam sie nur unzureichend nach.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Ordnungsvorschriften, der Organisation, der Ausschüttung der Stipendien und ihrer Wirkung, der Abwicklung der finanziellen Gebarung und der Vergabe der Stipendien nach Genderaspekten. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

##### Stiftungszweck, Ziele, Stiftungsvermögen

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich wurde aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich vom 19. Dezember 2005 errichtet. Ihr Ziel war die

Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern. (TZ 2)

Das Stiftungsvermögen betrug bei Stiftungsgründung rd. 25,8 Mio. EUR und stammte aus dem Restvermögen des Österreichischen Versöhnungsfonds. Es war ungeschmälert zu erhalten, als Fördermittel waren nur die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten auszuschütten. Ende 2012 war das Stiftungsvermögen auf rd. 29,4 Mio. EUR angewachsen. (TZ 2, 15)

Die Gewährung der Stipendien sollte bewirken, dass die Stipendiaten eine fachliche Ausbildung erhielten und nach der Rückkehr in ihre Heimatländer als „Botschafter der Versöhnung“ wirkten. Letzteres sollte mit einer Broschüre, in der sich Österreich zu seiner Geschichte und seiner Verantwortung bekannte, und die Motive und Aufgabe der Stipendienstiftung beleuchtete, erreicht werden. Allerdings erhielten die Stipendiaten erst ab 2012 – somit knapp fünf Jahre nach erstmaliger Stipendienvergabe – die gesetzlich geforderte Information über Österreich in Form der Broschüre. Die fachliche Ausbildung war in den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn Fällen in einem von den Stipendiaten verfassten und von der aufnehmenden österreichischen Einrichtung bestätigten Bericht dokumentiert. (TZ 3)

Die Stipendienstiftung vergab folgende Arten von Stipendien: (TZ 4)

- Stipendien für Studierende: für Studien- und Forschungsaufenthalte von Diplomanden, Graduierten, Doktoranden und Postdocs sowie für Studierende des Lehrgangs für internationale Studien an der Diplomatischen Akademie in Wien (94,9 % der Stipendien) und
- Stipendien im Schulbereich (5,1 % der Stipendien).

Welche Staaten als besonders betroffen galten, legte der Stiftungsrat im Mai 2007 für einige Staaten fest. Diese „Positivliste“ wurde später weiterentwickelt und um eine „Negativliste“ (Staaten, an deren Angehörige keine Stipendien vergeben werden konnten) ergänzt. (TZ 4)



## Stipendien für Studierende

Im Studierendenbereich vergab die Stipendienstiftung bis Ende 2012 240 Stipendien und zahlte bis dahin rd. 900.000 EUR aus. (TZ 5)

Das Stipendium sollte den Lebensunterhalt des Stipendiaten einschließlich Wohnung und Versicherung während des Studienaufenthalts decken. Konkrete Kriterien für die Verwendung der Mittel waren nicht vorgesehen. Die Dauer der Stipendien belief sich auf einen bis zwölf Monate, ihre Höhe auf 940 EUR bis 1.040 EUR pro Monat. (TZ 5)

Zur Ausschreibung, Antragsentgegennahme, Vorprüfung der Anträge und Abwicklung der zugesprochenen Stipendien beauftragte die Stipendienstiftung den Österreichischen Austauschdienst (OeAD). In den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn positiv erledigten Fällen waren die Antragstellung, Genehmigung, Auszahlung und Abrechnung nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 6)

Der erstmalig für die Stipendienausschreibung 2007 erstellte und dann jährlich zu verlängernde Vertrag zur Zusammenarbeit zwischen Stipendienstiftung und OeAD sah für die Tätigkeit des OeAD ein Entgelt von 5 % der ausbezahlten Stipendiengelder vor. Tatsächlich zahlte die Stipendienstiftung an den OeAD zusätzlich auch 5 % der ausbezahlten Reisekosten der Stipendiaten. Für die Abrechnung der Stipendien der Ausschreibungen 2010 bis 2012 fehlte ein schriftlicher Vertrag zwischen Stipendienstiftung und OeAD. (TZ 7)

## Stipendien im Schulbereich

Im Schulbereich vergab die Stipendienstiftung bis Ende 2012 13 Stipendien in Höhe von insgesamt rd. 141.000 EUR<sup>1</sup> für den Besuch einer österreichischen Schule. Die auf informellen Kontakten basierenden Schulkooperationen bestanden mit zwei österreichischen Schulen: Theresianische Akademie in Wien und Tourismusschulen Bad Leonfelden. Die Stipendienstiftung strebte eine Erweiterung des Stipendienprogramms für Schulen an. (TZ 8)

Für die Auswahl der Stipendiaten bestanden seitens der Stipendienstiftung keine – über die gesetzlichen hinausgehenden – Vorgaben; die Auswahl erfolgte an beiden Schulen nach unterschiedlichen Kriterien. Dem Stiftungsrat standen bei der Vergabeentscheidung

<sup>1</sup> Darin enthalten sind rd. 13.500 EUR, die im Jahr 2013 ausgezahlt wurden (siehe hierzu auch TZ 10).

Unterlagen nicht in dem Ausmaß wie im Studierendenbereich zur Verfügung. (TZ 9)

Das Stipendium sollte wie im Studierendenbereich für den Lebensunterhalt aufgewendet werden. Die Abwicklung erfolgte direkt zwischen der Schule und den Stipendiaten. Die Schulen verwalteten die Mittel für die Stipendiaten – auch wenn diese bereits volljährig waren – treuhändisch, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führte. Über die Verwendung der Mittel bestanden keine schriftlichen Vorgaben, tatsächlich war die Handhabung an den beiden Schulen unterschiedlich. (TZ 10)

#### Genderaspekte

Im Studierendenbereich lag sowohl bei den beantragten (bis zu 59 %) als auch bei den bewilligten Stipendien (bis zu 65 %) der Anteil der weiblichen Studierenden über dem Anteil der männlichen Studierenden. Im Schulbereich betrug der Anteil der weiblichen Stipendiaten bis einschließlich 2012 insgesamt 85 %. (TZ 11)

#### Stiftungsorgane

Der Stiftungsvorstand bestand aus drei Personen, die die Bundesministerin für Bildung und Frauen auf unbestimmte Zeit bestellte. Aufgabe des Stiftungsvorstands war es, die Stipendienstiftung zu verwalten und nach außen zu vertreten sowie im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Diese Aufgabe erfüllte der Stiftungsvorstand ordnungsgemäß. (TZ 12)

Aufgaben des sechsköpfigen Stiftungsrats waren die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung, die Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse und die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Die Aufgabe, über die Verwendung der Fördermittel zu entscheiden, erfüllte der Stiftungsrat ordnungsgemäß. (TZ 13)

Ein Mitglied des Stiftungsrats war im Hauptberuf einem Mitglied des Stiftungsvorstands unmittelbar untergeordnet. Hier bestand das Risiko eines Interessenkonflikts, das die Kontrollfunktion des Stiftungsrats beeinträchtigen könnte. (TZ 13)

Der Stiftungsrat hielt in den Jahren 2008, 2011 und 2012 nicht die gesetzlich geforderte Anzahl von Sitzungen (eine Sitzung je Kalendervierteljahr) ab. (TZ 13)

#### Personal

Die Stipendienstiftung machte von der Möglichkeit, sich das zur Verwaltung erforderliche Personal durch das BMBF gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen zu lassen, keinen Gebrauch, sondern wickelte ihre Tätigkeit durch ihre Organe (ehrenamtlich) sowie durch den OeAD ab. (TZ 14)

#### Veranlagung des Stiftungskapitals

Das Stiftungskapital war ertragbringend anzulegen und die Erträge als Fördermittel an die Begünstigten auszuschütten. Die Veranlagung der Gelder erfolgte nach den Prinzipien, nur ein geringstmögliches Risiko einzugehen und keinerlei spekulative Veranlagungen vorzunehmen. Als Veranlagungsformen wählte die Stipendienstiftung daher Festgeldveranlagung bzw. Veranlagungen auf Sparbüchern bei großen inländischen Banken. Die Sicherheit und Qualität der Veranlagung dem Wunsch nach hohen Erträgen überzuordnen, war zweckmäßig. Allerdings erfolgte die Information des Stiftungsrats darüber in dokumentierter Weise erst knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung. Ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital fehlte. (TZ 15)

Die Gründe für die Auswahl der beiden Bankinstitute, bei denen nahezu das gesamte Stiftungskapital veranlagt wurde, waren nicht dokumentiert. Vergleichsangebote anderer Banken lagen nicht vor. Die seit dem Jahr 2009 erzielten Veranlagungserträge und Renditen – bezogen auf die Guthaben bei Kreditinstituten am Jahresende und die Zinserträge des jeweiligen Jahres – lagen zwischen rd. 1,0 % und rd. 1,5 %. Sie waren allerdings immer noch höher als die Aufwendungen für Stipendien. Deshalb bestand seit Gründung der Stiftung bis Ende 2012 ein Überhang von 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. (TZ 15)

### Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Stiftungsvorstand legte dem Stiftungsrat keinen der Jahresabschlüsse 2006 bis 2012 in der gesetzlich vorgesehenen Frist vor. Der Jahresabschluss 2007 wurde erst im August 2009 erstellt. (TZ 16)

Für alle Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre seit ihrer Errichtung erteilte der Wirtschaftsprüfer der Stipendienstiftung jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlüsse ab 2008 – und damit fünf Jahresabschlüsse in Folge – hatte dieselbe Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. (TZ 17, 18)

### Berichtspflichten

Die Stipendienstiftung kam den gesetzlichen Berichtspflichten nicht oder verspätet nach: Die jährliche Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht an die zuständige Bundesministerin erfolgte erstmals im August 2013 für das Geschäftsjahr 2012. Der jährliche Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats unterblieb. Die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung hinsichtlich der Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht konnte dem RH nicht nachgewiesen werden. Die Interne Revision des BMBF setzte bis zum Ende der Gebarungüberprüfung keine Prüfungshandlungen. (TZ 19 bis 22)

### Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten

Mit der Verwaltung von Treuhandmitteln zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten übernahm die Stipendienstiftung der Republik Österreich bis Mitte 2007, also rund eineinhalb Jahre lang, Aufgaben, die ihr nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz nicht oblagen. Daraus erwuchsen allerdings weder ihr noch dem Roma-Fonds Vorteile oder Nachteile, da die Treuhandmittel getrennt veranlagt und zinsgerecht an den Roma-Fonds überwiesen wurden. (TZ 23)

Kenndaten der Stipendienstiftung der Republik Österreich								
<b>Rechtsgrundlage</b>	Stipendienstiftungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2005							
<b>Stiftungszweck</b>	Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern							
<b>Stiftungskapital</b>	25,83 Mio. EUR							
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Summe</b>
	in 1.000 EUR <sup>1</sup>							
Jahresüberschuss	767	1.068	1.155	175	91	174	145	<b>3.574</b>
Zinsertrag	769	1.103	1.269	352	291	432	455	<b>4.671</b>
<b>Auszahlungsbetrag Stipendien:</b>								
Studienbereich	0	32	107	152	175	205	238	<b>909</b>
Schulbereich	0	0	0	14	15	40	58	<b>128</b>
	Anzahl							
<b>Anzahl Stipendien</b>								
Studienbereich <sup>2</sup>	0	21	37	33	49	49	51	<b>240</b>
Schulbereich <sup>2</sup>	0	0	0	2	2	7	2	<b>13</b>

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2</sup> Jahr der Vergabeentscheidung

Quelle: RH

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2013 bis September 2013 die Gebarung der Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftung). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Ordnungsvorschriften, der Organisation, der Ausschüttung der Stipendien und ihrer Wirkung, der Abwicklung der finanziellen Gebarung und der Vergabe der Stipendien nach Genderaspekten.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von der Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 bis Juli 2013.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Berichtsbeitrag einheitlich, und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle, die seit 1. März 2014 in Geltung stehenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis – die Übermittlung an BMEIA, BKA, BMASK und BMVIT erfolgte aufgrund ihrer Vertretung im Stiftungsrat (TZ 13) – nahmen das BMEIA im Dezember 2013, das BKA und die Stipendienstiftung im Jänner 2014 sowie das BMASK, das BMVIT und das BMBF im Februar 2014 Stellung, wobei sich die Stellungnahmen von BKA, BMASK, BMEIA und BMVIT auf die Kenntnisnahme beschränkten.

Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.

### Stiftungszweck, Ziele

- 2 Die Stipendienstiftung wurde aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich vom 19. Dezember 2005 errichtet. Ziel der Stipendienstiftung war die Gewährung von Ausbildungsstipendien<sup>2</sup> für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern. Das Stiftungsvermögen betrug bei Stiftungsgründung zunächst rd. 25,8 Mio. EUR und stammte aus dem Restvermögen des Österreichischen Versöhnungsfonds<sup>3</sup>, der mit 31. Dezember 2005 geschlossen wurde. Es war ungeschmälert zu erhalten, als Fördermittel waren nur die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten auszuschütten.

<sup>2</sup> incoming

<sup>3</sup> Der Österreichische Versöhnungsfonds bestand von 2000 bis 2005 und leistete freiwillige Zahlungen an Personen, die während der Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Österreich Zwangsarbeit leisten mussten. Er wurde im Wesentlichen aus Mitteln des Bundes, der österreichischen Wirtschaft und der Länder gespeist.

**3.1** Durch die Gewährung der Stipendien sollten folgende Ziele erreicht werden:

- die fachliche Ausbildung der Stipendiaten;
- die Information der Stipendiaten über Österreich, damit diese als „Botschafter der Versöhnung“ in ihren Heimatländern wirken.

Am Ende ihres Aufenthalts in Österreich hatten die Stipendiaten einen Bericht zu verfassen, der von der aufnehmenden Einrichtung (bspw. einer Universität) zu bestätigen war.

In den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn Fällen erfolgte dies ausnahmslos. Außerdem erhielt jeder Stipendiat ab dem Frühjahr 2012 eine Broschüre, in der sich Österreich zu seiner Geschichte und seiner Verantwortung bekannte, und die Motive und Aufgabe der Stipendienstiftung beleuchtete.

**3.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Stipendiaten erst ab 2012 – somit knapp fünf Jahre nach erstmaliger Stipendienvergabe – die gesetzlich geforderte Information über Österreich erhielten.

## Stipendienvergabe

Zielgruppen  
Studierende und  
Schüler

**4.1** Im Rahmen des Stiftungszwecks (TZ 3) vergab die Stipendienstiftung folgende Arten von Stipendien:

- Stipendien für Studierende: für Studien- und Forschungsaufenthalte von Diplomanden, Graduierten, Doktoranden und Postdocs sowie für Studierende des Lehrgangs für internationale Studien an der Diplomatischen Akademie in Wien (rd. 94,9 % der Stipendien) und
- Stipendien im Schulbereich (rd. 5,1 % der Stipendien).

Zur näheren Festlegung der Staaten, die besonders unter dem NS-Regime – insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern – gelitten hatten, legte der Stiftungsrat im Mai 2007 – nach Befassung des Völkerrechtsbüros und des Verfassungsdienstes – Herkunftsstaaten, auf die dieses Kriterium zutraf, in einer Positivliste fest. Diese Liste wurde in weiterer Folge aufgrund einzelner anstehender Entscheidungen über Stipendienanträge weiterentwickelt; umgekehrt benannte der Stiftungsrat auch Staaten, an deren Angehörige keine Stipendien vergeben werden konnten (Negativliste).

## Stipendien für Studierende

4.2 Aus Sicht des RH erfolgte die geschilderte Vorgangsweise der Stipendienstiftung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

5 (1) Die Stipendienstiftung vergab bis Ende 2012 insgesamt 240 Stipendien an Studierende und zahlte bis dahin rd. 900.000 EUR für Studien- und Forschungsaufenthalte in allen wissenschaftlichen Disziplinen für Diplomanden<sup>4</sup>, Graduierte, Doktoranden und Postdocs sowie ab dem Studienjahr 2010/2011 auch für Studierende des Programms Master of Advanced International Studies, eines zweijährigen Lehrgangs für Universitätsabsolventen an der Diplomatischen Akademie Wien, aus.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben legte der Stiftungsrat im Rahmen der Ausschreibung der Stipendien weitere formelle Voraussetzungen fest. Im Wesentlichen waren dies ein Höchstalter von 35 bzw. 40 Jahren (je nach Stipendienart), der Nachweis der Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache, zwei Empfehlungsschreiben von Lehrenden an Universitäten, Hochschulen oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen und die schriftliche Zusage des österreichischen Betreuers.

Gemäß der Zielgruppendefinition war die direkte Betroffenheit als Nachkomme eines Zwangsarbeiters nur bei jenen Stipendienwerbern Voraussetzung und damit von der Stiftung zu prüfen, die nicht einem der in der Positivliste genannten Staaten angehörten. Nur ein<sup>5</sup> Stipendienwerber, der keinem der als betroffen festgestellten Staaten angehörte, behauptete eine solche persönliche Betroffenheit. Eine konkrete Prüfung der Nachkommenschaft eines Zwangsarbeiters musste daher nur in diesem einen Fall durchgeführt werden.

(3) Das Stipendium sollte den Lebensunterhalt des Stipendiaten einschließlich Wohnung und Versicherung während des Studienaufenthalts decken. Konkrete Kriterien für die Verwendung der Mittel waren nicht vorgesehen.

<sup>4</sup> In den ersten beiden Ausschreibungsjahren vergab die Stipendienstiftung nur Stipendien für Doktoranden und Postdocs.

<sup>5</sup> Die Stichprobe des RH enthielt keinen derartigen Fall. Nach Angabe des Stiftungsvorstands war insgesamt ein Fall dokumentiert; infolge negativer Prüfung der Zwangsarbeitereigenschaft des Vorfahren wurde jedoch kein Stipendium zugesprochen.



Die Stipendiendauer und –höhe stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Dauer und Höhe der Stipendien der Stipendienstiftung		
Stipendium	mögliche Dauer	monatliche Stipendienrate
	in Monaten	in EUR
für Stipendiaten mit Doktorat	1 bis 12	1.040
für Graduierte und Doktoranden	max. 4	1.040
für Studierende	max. 4	940
für Studierende des Lehrgangs an der Diplomatischen Akademie	max. 10 <sup>1</sup>	940

<sup>1</sup> eine einmalige Verlängerung für das zweite Studienjahr möglich

Quelle: www.grants.at (Zugriff 1. Oktober 2013)

Daneben bestand für Stipendiaten aus Staaten, die weder Mitglieder der EU noch EFTA-, EWR- oder OECD-Mitglieder waren, die Möglichkeit, Reisekosten bis 500 EUR in Rechnung zu stellen.

Zusammenarbeit mit dem OeAD

**6.1** Zur Unterstützung der Abwicklung der Stipendienansuchen beauftragte die Stipendienstiftung den Österreichischen Austauschdienst (OeAD)<sup>6</sup>. Der OeAD veröffentlichte die Ausschreibung auf seiner für Stipendien vorgesehenen Internetseite, nahm die Anträge entgegen und legte sie nach einer formellen Prüfung der Unterlagen der Stipendienstiftung zur Entscheidung vor. Nach der Entscheidung des Stiftungsrats informierte der OeAD die Stipendienwerber über deren Inhalt und bearbeitete die bewilligten Stipendien weiter.

Der OeAD stellte der Stipendienstiftung die zu erwartenden Auszahlungen quartalsweise in Rechnung. Die Stipendienstiftung überwies die angeforderten Gelder nach Überprüfung und allfälliger Korrektur der Beträge.

**6.2** Der RH stellte anhand der auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn positiv erledigten Stipendienanträge fest, dass Antragstellung, Genehmigung, Auszahlung und Abrechnung nachvollziehbar dokumentiert waren.

<sup>6</sup> Ursprünglich bestand der Österreichische Austauschdienst in der Rechtsform eines Vereins (Österreichischer Austauschdienst (OeAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation); Rechtsnachfolger des Vereins war seit 1. Jänner 2009 die OeAD (Österreichische Austauschdienst)–Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH) gemäß § 2 OeAD-Gesetz, BGBl. I Nr. 99/2008.

- 7.1 (1) Schriftliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des OeAD im Zusammenhang mit der Abwicklung der Stipendienvergabe der Stipendienstiftung war ein im März 2007 zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossener Vertrag.

Darin vereinbarten die Stipendienstiftung und der OeAD als Vertragsbeginn den 15. Jänner 2007 und als Ende die vollständige Abwicklung der Stipendienausschreibung 2007. Eine erste Verlängerung der Vereinbarung erfolgte im April 2008 um ein weiteres Jahr, im Mai 2009 verlängerten die Vertragsparteien die Vereinbarung erneut um ein Jahr. Eine weitere schriftliche Vertragsverlängerung war erst im Jahr 2013 dokumentiert. Die Abwicklung der Stipendien der Ausschreibungen der Jahre 2010 bis 2012 erfolgte somit ohne schriftlich festgehaltene vertragliche Grundlage.

(2) Als Abgeltung an den OeAD für die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge sowie für die Abwicklung der bewilligten Stipendien waren 5 % der ausbezahlten Stipendien pauschal vereinbart. Kein Entgelt erhielt der OeAD für Anträge, die die Stipendienstiftung negativ erledigte, obwohl er auch hierfür einen Verwaltungsaufwand zu leisten hatte.

Tatsächlich verrechnete der OeAD der Stipendienstiftung zusätzlich 5 % der Reisekostenauszahlungen an die Stipendiaten.

(3) Die Stipendienstiftung zahlte über Anforderung des OeAD die benötigten Stipendiengelder und Reisekosten<sup>7</sup> zuzüglich des Entgelts von 5 % vorab.

(4) Für den Fall, dass Stipendiengelder nicht ausbezahlt wurden (bspw. wenn der Stipendienwerber das Studium in Österreich nicht antrat) und nach der Abrechnung der Reisekosten erfolgte eine Gegenrechnung dieser Beträge. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgte erstmals Ende 2011 für die Jahre 2007 bis 2010, danach jährlich. In fünf Abrechnungen des OeAD war der Kostenaufschlag bei Abzug der nicht ausbezahlten Mittel nicht berücksichtigt. In vier von diesen Fällen erfolgte eine entsprechende Korrektur des Betrags durch die Stipendienstiftung; in einem Fall erfolgte keine Berichtigung.

<sup>7</sup> Vorab übermittelte die Stipendienstiftung den Höchstbetrag der erstattbaren Reisekosten (jeweils 500 EUR), die nicht verbrauchten Reisekostenmittel wurden nachträglich gegengerechnet.

7.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Zusammenarbeit zwischen dem OeAD und der Stipendienstiftung nach Auslaufen der zweiten Vertragsverlängerung – und damit in der Zeit zwischen der abgeschlossenen Abrechnung der Stipendien der Ausschreibung 2009 bis zum Jahr 2013 – ohne schriftlich vereinbarte vertragliche Grundlage erfolgte. Er empfahl der Stipendienstiftung, eine entsprechende Vereinbarung regelmäßig und zeitnah zu erneuern oder eine längerfristige Vereinbarung einzugehen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

(2) Der RH wies ferner darauf hin, dass die Stipendienstiftung dem OeAD auch 5 % der ausgezahlten Reisekosten der Stipendiaten als Entgelt bezahlte, obwohl der Vertrag, der die Leistungen zwischen Stipendienstiftung und OeAD regelte, dies nicht ausdrücklich vorsah. Er empfahl der Stipendienstiftung, im Zuge des Neuabschlusses des Vertrags mit dem OeAD die Regelung mit der tatsächlichen Abrechnungspraxis in Einklang zu bringen. Weiters sollte beim Abzug nicht ausbezahlter Mittel der bereits geleistete Aufschlag von 5 % generell in Abzug gebracht werden.

7.3 *Die Stipendienstiftung teilte mit, dass der Empfehlung des RH durch eine im Jänner 2014 erfolgte schriftliche Verlängerung des Vertrags mit dem OeAD bis Jänner 2015 entsprochen worden sei.*

*Darin sei klargestellt worden, dass die Bemessungsgrundlage für das Honorar des OeAD aus den ausbezahlten Stipendien samt Reisekostenzuschüssen bestehe. Damit sei die vertragliche Regelung mit der Abrechnungspraxis in Einklang gebracht worden.*

Stipendien im  
Schulbereich

8.1 Die Stipendienstiftung vergab bis einschließlich 2012 13 Stipendien in Höhe von insgesamt rd. 141.000 EUR<sup>8</sup> im Schulbereich. Dabei unterstützte sie Schüler, die für den Zeitraum eines Schuljahres in einer von zwei österreichischen Schulen<sup>9</sup> unterrichtet wurden und im angeschlossenen Internat oder im örtlichen Umfeld der Schule untergebracht waren. Die Stipendiaten kamen in der Regel von einer ausländischen Partnerschule<sup>10</sup>. Die Auswahl der Schulen und Partnerschulen erfolgte über informelle Kontakte der Mitglieder der Stiftungsorgane.

<sup>8</sup> Darin enthalten sind rd. 13.500 EUR, die im Jahr 2013 ausgezahlt wurden (siehe hierzu auch TZ 10).

<sup>9</sup> Stiftung Theresianische Akademie, Tourismusschulen Bad Leonfelden

<sup>10</sup> Die beiden 2009 vergebenen Stipendien wurden über einen Verein angebahnt, der auch die Auswahl der Stipendiaten organisierte.

Während für den Besuch der einen Schule (Theresianische Akademie in Wien) seit dem Schuljahr 2010/2011 jährlich je zwei Stipendien vergeben werden konnten, waren an der anderen Schule (Tourismusschulen Bad Leonfelden) die Stipendien auf die Schuljahre 2009/2010 (zwei Stipendien) und 2011/2012 (fünf Stipendien) beschränkt. Die Stipendienstiftung bemühte sich um die Erweiterung des Stipendienprogramms im Schulbereich.

**8.2** Der RH wies darauf hin, dass bisher nur eine beständige Kooperation mit einer Schule aufgebaut werden konnte. Er empfahl daher der Stipendienstiftung, das Engagement im Schulbereich zu intensivieren.

**8.3** *Die Stipendienstiftung teilte hiezu mit, sie habe – der Empfehlung des RH folgend – ihr Engagement im Schulbereich weiter intensiviert. Inzwischen seien nämlich sowohl im AHS-Bereich als auch im Bereich der berufsbildenden Schulen weitere in- und ausländische Schulen für Partnerschaften gewonnen worden.*

**9.1** Die Auswahl der Stipendiaten – in der Regel durch die Schulen und Partnerinstitutionen – erfolgte nicht nach einheitlichen Kriterien<sup>11</sup>. Seitens der Stipendienstiftung bestanden keine – über die gesetzlichen hinausgehenden – Vorgaben betreffend die Auswahl der Stipendiaten sowie über die zur Entscheidung vorzulegenden Unterlagen (Urkunden). Dem Stiftungsrat standen teilweise nur Antragsschreiben der Stipendienwerber zur Verfügung. Nach Vorliegen der Entscheidung der Schule betreffend die Person des Stipendienwerbers erfolgte die formale Vergabeentscheidung durch den Stiftungsrat.

**9.2** Aus Sicht des RH standen der Stipendienstiftung zur Entscheidung über die Zuerkennung der Stipendien im Schulbereich Unterlagen und Nachweise nicht im selben Ausmaß wie im Studierendenbereich (TZ 6 f.) zur Verfügung, um die Voraussetzungen für die Zuerkennung und die Förderungswürdigkeit beurteilen zu können. Der RH empfahl der Stipendienstiftung, notwendige Unterlagen über die Stipendiaten einzufordern sowie einheitliche Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit festzulegen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicherzustellen.

**9.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung habe sie die Empfehlung des RH umgesetzt. Der Stiftungsrat habe dazu im Oktober 2013 den Beschluss gefasst, dass den Stipendienanträgen ein Motivations schreiben, das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis in Kopie sowie eine*

<sup>11</sup> Theresianum: Deutschkenntnisse, Schulerfolg, soziale Bedürftigkeit; Tourismusschulen Bad Leonfelden: keine besonderen Kriterien genannt

*Kopie des Reisepasses beizufügen seien. Dies sei den Partnerinstitutionen bereits schriftlich für die Vergabe der Stipendien für das Schuljahr 2013/2014 mitgeteilt worden.*

**10.1** (1) Die Höhe der Stipendien im Schulbereich war an jene der Studierenden angelehnt (siehe TZ 5, Tabelle 1). Auch in diesem Bereich sollten die Kosten für Ausbildung und Betreuung sowie zur Bestreitung des Lebensunterhalts (einschließlich Unterkunft und Versicherung) gedeckt werden.

(2) Die Abwicklung erfolgte direkt zwischen der Schule und den Stipendiaten. Die Stipendienstiftung zahlte die Stipendienmittel ohne Anforderung an die Schulen aus, die diese Gelder für die Stipendiaten treuhändisch verwalteten. Von den 13 Stipendiaten waren nicht alle minderjährig: Acht besuchten eine höhere Schule, fünf schon ein die Matura voraussetzendes Kolleg.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Stipendienstiftung und den Schulleitungen insbesondere zu den Zwecken, für die Stipendienmittel herangezogen werden konnten, sowie dazu, was mit einem allfälligen Restbetrag zu geschehen hatte, oder betreffend ein Mindestmaß an Informationsfluss an die Stipendienstiftung lagen nicht vor.

(3) Beide Schulen handhabten die treuhändische Verwaltung der den Stipendiaten gehörenden Stipendiengelder unterschiedlich. Beispielsweise wurden aus Stipendien zwei Computer angeschafft, die an der Schule verblieben, und Spesenersätze für die Auswahl und Betreuung der Stipendiaten ausbezahlt. Nicht ausbezahlte Stipendienmittel wurden entweder den Stipendiaten überwiesen oder für die Schule einbehalten. Die Stipendienmittel von fünf Stipendiaten wurden nur etwa zur Hälfte verbraucht, die Restmittel in Höhe von rd. 28.000 EUR der Stipendienstiftung rücküberwiesen.

**10.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die unterschiedliche Handhabung der Stipendiengelder auf einen Mangel an schriftlichen Vorgaben zurückzuführen war. Die Stipendienmittel sollten den Stipendiaten zur Deckung des Lebensunterhalts zugute kommen. Auch erachtete es der RH für unzweckmäßig, für volljährige Stipendiaten des Kollegs ihre Mittel treuhändisch zu verwalten, zumal die direkte Überweisung der Stipendien an die Stipendiaten einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Stipendienvergabe

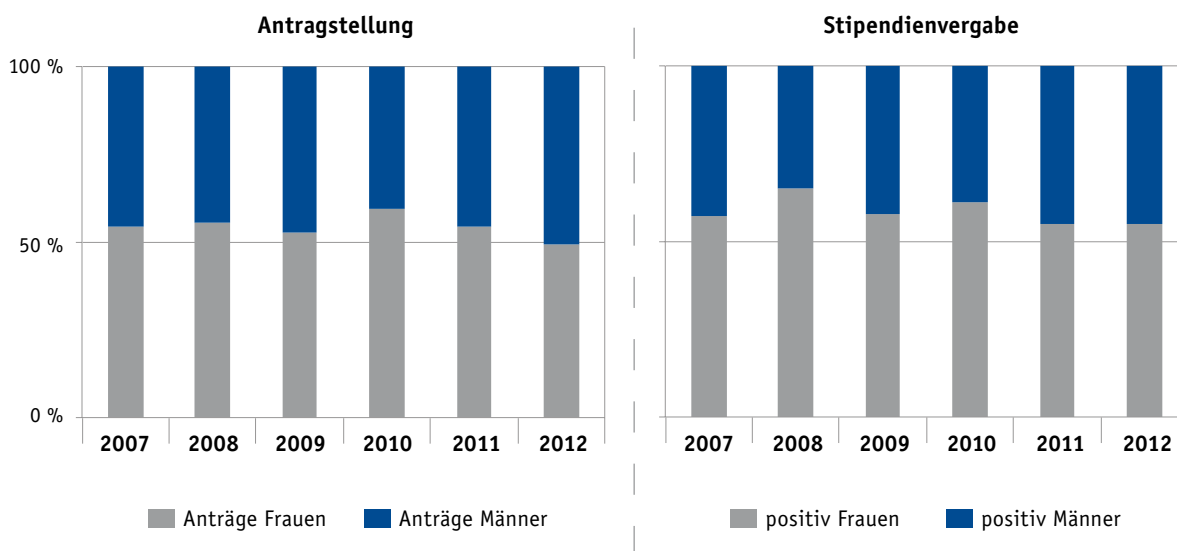
Der RH empfahl der Stipendienstiftung, Stipendiengelder im Fall der Volljährigkeit der Stipendiaten direkt an diese auszuzahlen. Bezüglich treuhändisch zu verwaltender Stipendienmittel sollten schriftliche Regeln für die Mittelverwendung (bspw. im Zusammenhang mit Anschaffungen von Computerausstattung für Stipendiaten) und für die Abrechnung mit der Stipendienstiftung festgelegt werden, um eine einheitliche Behandlung der Stipendiaten sicherzustellen.

**10.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung würden an eigenberechtigte Stipendiaten Stipendienauszahlungen in Zukunft direkt erfolgen. Was die (weiterhin) treuhändisch zu verwaltenden Stipendien betraf, so seien den Treuhändern eine entsprechende schriftliche Vorgabe darüber übermittelt worden, welche Kosten des Stipendiaten aus dem Stipendium zu begleichen seien (bspw. Schulgeld und Internatskosten).*

**Genderaspekte**

**11.1** (1) Bezüglich des Geschlechterverhältnisses der Stipendiaten bestanden keine Vorgaben für die Organe der Stipendienstiftung. Die Anteile der von Frauen beantragten Stipendien im Studierendenbereich betragen in den Jahren 2007 bis 2012 zwischen 49,5 % und 59,2 %. Bei den genehmigten Stipendien lag der Anteil der weiblichen Studierenden in den Jahren 2007 bis 2012 zwischen 54,9 % und 64,9 %.

Abbildung 1: Geschlechterverhältnis bei Antragstellung und Vergabe der Stipendien im Studierendenbereich



Quellen: Stipendienstiftung; RH

(2) Im Schulbereich betrug der Anteil der weiblichen Stipendiaten bis einschließlich 2012 insgesamt rd. 85 % (elf Schülerinnen und zwei Schüler).

**11.2** Der RH wies darauf hin, dass im Studierendenbereich sowohl bei den beantragten als auch bei den bewilligten Stipendien der Anteil der weiblichen Studierenden über dem Anteil der männlichen Studierenden lag. Sollte der Frauenanteil bei den bewilligten Stipendien weiterhin deutlich über 50 % liegen, empfahl er der Stipendienstiftung, Männer besonders zur Antragstellung einzuladen. Insbesondere im Schulbereich empfahl der RH, künftig ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis anzustreben.

**11.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung sei sie bemüht, im Rahmen der Auslobung und Vergabe von Stipendien den Genderaspekt zu berücksichtigen. So würden etwa im Schulbereich die Stipendien nunmehr ausdrücklich im Verhältnis 1:1 zur Verfügung gestellt werden.*

## Stiftungsorgane

**12.1** (1) Die Organe der Stipendienstiftung waren der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat<sup>12</sup>.

(2) Der Stiftungsvorstand bestand aus drei Personen – zwei aktiven Bediensteten sowie einem im Ruhestand befindlichen Bediensteten –, die die Bundesministerin für Bildung und Frauen auf unbestimmte Zeit bestellte.

Aufgabe des Stiftungsvorstands war es, die Stipendienstiftung zu verwalten und nach außen zu vertreten sowie im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen<sup>13</sup>.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erfüllten ihre Tätigkeit ehrenamtlich und erhielten für die Ausübung der Funktion keine Zuwendungen seitens der Stipendienstiftung oder des entsendenden Bundesministeriums.

**12.2** Der RH stellte fest, dass der Stiftungsvorstand seine Aufgabe, im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, ordnungsgemäß erfüllte.

<sup>12</sup> § 5 Stipendienstiftungs-Gesetz

<sup>13</sup> § 7 Abs. 1 Stipendienstiftungs-Gesetz

**13.1** (1) Der Stiftungsrat bestand aus sechs für jeweils fünf Jahre zu bestellenden<sup>14</sup> Mitgliedern. Die Bundesministerin für Bildung und Frauen bestellte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Je ein Mitglied bestellten der Bundeskanzler, der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Aufgaben des Stiftungsrats waren die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung, die Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse und die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands<sup>15</sup>.

Auch die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgte ehrenamtlich: Seine Mitglieder erhielten für die Ausübung der Funktion keine Zuwendungen seitens der Stipendienstiftung oder der entsendenden Bundesministerien.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats hatte nach den Bestimmungen des Stipendienstiftungs-Gesetzes mindestens einmal je Kalendervierteljahr eine Sitzung einzuberufen. Tatsächlich hielt der Stiftungsrat in den Jahren 2006 bis 2012 folgende Anzahl an Sitzungen ab:

Tabelle 2: Anzahl der Sitzungen des Stiftungsrats der Stipendienstiftung							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl						
Sitzungen	2	4	2	4	4	2	3

Quellen: Protokolle des Stiftungsrats

Im Wesentlichen waren – nach den Angaben der Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – jährlich nur zwei Sitzungen zur Entscheidung über die vorliegenden Stipendienanträge und eine weitere Sitzung zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten erforderlich. Nach den Feststellungen des RH waren in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Besprechungsgegenständen zusätzliche Sitzungen entbehrlich.

(3) Der seit 2009 tätige stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats war Bediensteter des BMBF und nach der Geschäftseinteilung des BMBF einem Mitglied des Stiftungsvorstands direkt untergeordnet.

<sup>14</sup> § 9 Abs. 1 Stipendienstiftungs-Gesetz

<sup>15</sup> §§ 9 ff. Stipendienstiftungs-Gesetz



**13.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass in den Jahren 2008, 2011 und 2012 nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Sitzungen des Stiftungsrats stattfand; allerdings erschien diese Anzahl in praktischer Hinsicht als zu hoch. Der RH empfahl daher dem BMBF, auf eine Reduzierung der jährlichen Sitzungen im Stipendienstiftungs-Gesetz hinzuwirken; drei Sitzungen je Jahr waren aus Sicht des RH zweckmäßig. Der Stipendienstiftung empfahl der RH, Sitzungen des Stiftungsrats in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen abzuhalten.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass durch das Unterordnungsverhältnis des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands im Rahmen der Organisation des BMBF das Risiko eines Interessenkonflikts bestand, das die Kontrollfunktion des Stiftungsrats beeinträchtigen könnte. Der RH empfahl dem BMBF, einen möglichen Interessenkonflikt des Mitglieds des Stiftungsrats durch personelle Wechsel der betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats bzw. Stiftungsvorstands auszuschließen.

(3) Der RH stellte fest, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe, über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung zu entscheiden, ordnungsgemäß erfüllte.

**13.3** *Die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlung zu.*

*Das BMBF sagte die Umsetzung der Empfehlung zur Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Zahl von Sitzungen des Stiftungsrats durch Initiierung einer Novellierung des Stipendienstiftungs-Gesetzes zu. Es prüfe derzeit das Problem des vom RH aufgezeigten möglichen Interessenkonflikts der Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands.*

## Personal

**14.1** Die Stipendienstiftung konnte sich nach den Bestimmungen des Stipendienstiftungs-Gesetzes das zur Verwaltung erforderliche Personal durch das BMBF gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen lassen<sup>16</sup>. Die Stipendienstiftung machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sondern wickelte ihre Tätigkeit durch ihre Organe sowie – wie beschrieben – durch den OeAD ab (TZ 6). Ein Kostenersatz für Personal fiel daher nicht an.

<sup>16</sup> § 13 Stipendienstiftungs-Gesetz

**14.2** Der RH stellte fest, dass die Stipendienstiftung für ihre Tätigkeit kein Personal des BMBF in Anspruch nahm und hierfür daher auch keine gesonderten Personalkosten anfielen.

## Veranlagung des Stiftungskapitals

**15.1** (1) Gemäß dem Stipendienstiftungs-Gesetz war das Stiftungskapital ertragbringend anzulegen. Die Erträge aus dem Stiftungskapital waren als Fördermittel an die Begünstigten auszuschütten<sup>17</sup>.

Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Veranlagung des Stiftungskapitals bedurfte der Genehmigung durch den Stiftungsrat<sup>18</sup>. In diesem Sinne informierte der Vorstand den Stiftungsrat in dessen 12. Sitzung im Dezember 2009 – und damit laut dokumentierten Unterlagen erstmals knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung –, dass die Veranlagung der Gelder nach den Prinzipien erfolgte, nur ein geringstmögliches Risiko einzugehen und keinerlei spekulative Veranlagungen vorzunehmen.

Die Stipendienstiftung wählte als Veranlagungsformen daher Festgeldveranlagungen bzw. Veranlagungen auf Sparbüchern bei großen inländischen Banken. Bei einer Laufzeit von zwei bis zwölf Monaten wurden Zinssätze von rd. 0,47 % bis 1,52 % vereinbart.

In der folgenden Sitzung im April 2010 diskutierte der Stiftungsrat die Möglichkeit der Erzielung höherer Zinserträge durch risikoreichere Veranlagungen, verwarf diese Möglichkeit allerdings und bestätigte die Veranlagungsstrategie mit geringstmöglichem Risiko und Aufteilung auf mehrere Banken.

(2) Bis Ende 2012 hatte die Stipendienstiftung 1,04 Mio. EUR an Stipendien ausbezahlt. Im gleichen Zeitraum erzielte sie Zinserträge in Höhe von rd. 4,7 Mio. EUR. Deshalb bestand seit Gründung der Stiftung bis Ende 2012 ein Überhang von rd. 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben.

Auch im Jahr 2012, im siebten Geschäftsjahr der Stipendienstiftung, überwogen die Zinserträge in Höhe von rd. 455.000 EUR die Auszahlungen für Stipendien und Reisekosten in Höhe von rd. 296.000 EUR deutlich.

<sup>17</sup> § 4 Stipendienstiftungs-Gesetz

<sup>18</sup> § 11 Abs. 2 Z 3 Stipendienstiftungs-Gesetz

(3) Die Gründe für die Auswahl jener beiden Bankinstitute, bei denen die Stipendienstiftung nahezu das gesamte Stiftungskapital veranlagte, waren nicht dokumentiert. Vergleichsangebote anderer Banken lagen nicht vor. Die Veranlagung erfolgte zuletzt mit Bindungsfristen von bis zu 18 Monaten, überwiegend jedoch maximal einem Jahr.

(4) Die seit dem Jahr 2009 erzielten Veranlagungserträge und Renditen – bezogen auf die Guthaben bei Kreditinstituten am Jahresende und die Zinserträge des jeweiligen Jahres – stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Veranlagungserträge und Renditen				
	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR			
Guthaben	28,97	29,09	29,26	29,41
Zinserträge	0,35	0,29	0,43	0,45
	in %			
Rendite	1,2	1,0	1,5	1,5

Quellen: Jahresabschlüsse der Stipendienstiftung

**15.2** (1) Der RH beurteilte den Grundgedanken, die Sicherheit und Qualität der Veranlagung dem Wunsch nach hohen Erträgen überzuordnen, für zweckmäßig. Er bemängelte jedoch die erst knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung dokumentiert erfolgte Information des Stiftungsrats. Dessen Billigung der bisherigen Veranlagungsstrategie sah er überdies nicht als Genehmigung der „Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung“ an.

Er empfahl der Stipendienstiftung daher, ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital zu erarbeiten.

(2) Der RH bemängelte, dass die Stipendienstiftung hinsichtlich der Veranlagung des Stiftungskapitals weder Vergleichsangebote anderer Banken einholte noch die Gründe für die Veranlagung bei bestimmten Banken dokumentierte.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen höher waren als die Aufwendungen für Stipendien. Er empfahl der Stipendienstiftung daher, im Rahmen der konservativen Veranlagungsstrategie regelmäßig von anderen Banken Angebote einzuholen.

- 15.3** *Laut Mitteilung der Stipendienstiftung habe der Stiftungsrat im Oktober 2013 über Vorschlag des Stiftungsvorstands einen Beschluss über Strategie und Vorgaben zur Veranlagung des Stiftungskapitals gefasst. Vor einer Neuveranlagung würden nunmehr Angebote mehrerer Banken eingeholt und schriftlich dokumentiert werden.*

## Jahresabschluss

Erstellung und  
Prüfung des Jahres-  
abschlusses

- 16.1** Nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz<sup>19</sup> hatte der Stiftungsvorstand für das vergangene Geschäftsjahr – dieses entsprach dem Kalenderjahr – den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einen Lagebericht so rechtzeitig zu erstellen, dass der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Tatsächlich legte der Stiftungsvorstand bis zur Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keinen der Jahresabschlüsse 2006 bis 2012 in der gesetzlich vorgesehenen Frist vor, sondern in der Regel erst zwischen Juni und Oktober des Folgejahres. Der Jahresabschluss 2007 wurde erst im August 2009 erstellt.

- 16.2** Der RH bemängelte, dass der Stiftungsvorstand die Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses an den Stiftungsrat nicht einhielt. Daher empfahl er der Stipendienstiftung, den Jahresabschluss in der gesetzlich vorgesehenen Form in Zukunft rechtzeitig zu erstellen und den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.3** *Die Stipendienstiftung sagte dies zu.*

- 17** Für alle Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre seit Errichtung der Stiftung erteilte der Wirtschaftsprüfer der Stipendienstiftung einen jeweils uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Demnach habe die Stiftung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten, die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden seien unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

<sup>19</sup> § 16 Stipendienstiftungs-Gesetz

Die Lageberichte seien vollständig, stünden im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss und vermittelten ein möglichst getreues Bild der Lage der Stiftung.

#### Wechsel des Abschlussprüfers

- 18.1** Nachdem die beiden ersten Abschlussprüfungen von derselben Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt worden waren, prüfte ein anderes derartiges Unternehmen die Jahresabschlüsse ab 2008 und erstellte sohin – einschließlich des Berichts für das Geschäftsjahr 2012 – fünf Prüfberichte in Folge.
- 18.2** Der RH empfahl der Stipendienstiftung, in sinngemäßer Anwendung des § 271a Abs. 1 Z 4 des Unternehmensgesetzbuches den Abschlussprüfer ab dem Geschäftsjahr 2013 wieder zu wechseln, um die Qualität der Abschlussprüfung weiter sicherzustellen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung sei dies mit Oktober 2013 erfolgt.*

#### Berichtspflichten

- 19.1** Das Stipendienstiftungs-Gesetz sah die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht an die zuständige Bundesministerin innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres vor<sup>20</sup>. Erstmals erfolgte dies im August 2013 für das Geschäftsjahr 2012. Frühere Jahresabschlüsse und Lageberichte forderte das BMBF nicht ein.
- 19.2** Der RH bemängelte die unterbliebene Vorlage der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Er empfahl daher der Stipendienstiftung, Jahresabschluss und Lagebericht in Zukunft – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von sechs Monaten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen zu übermitteln. Dem BMBF empfahl er, bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen diese einzufordern.
- 19.3** (1) *Die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie ergangenen Empfehlung zu.*
- (2) *Das BMBF teilte mit, es habe bereits durch Anlage eines Fristaktes für die Umsetzung der Empfehlung Vorsorge getroffen.*

<sup>20</sup> § 16 Abs. 3 Stipendienstiftungs-Gesetz

- 20.1** Gesetzlich vorgesehen war auch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet bis zur nächstfolgenden Veröffentlichung sowie eine Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung<sup>21</sup>.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte unter einer Internetadresse des BMBF; die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

- 20.2** Der RH empfahl dem BMBF zu überprüfen, ob die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet nicht ausreichend wäre. Der Stipendienstiftung empfahl er, bis zu einer allfälligen Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht die gesetzlich vorgesehene Hinweisbekanntmachung zu veranlassen.

- 20.3** (1) *Das BMBF sagte die Umsetzung der Empfehlung durch Initiierung einer Novellierung des Stipendienstiftungs-Gesetzes zu.*

*(2) Auch die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlung zu.*

- 21.1** Das Stipendienstiftungs-Gesetz sah zudem vor<sup>22</sup>, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats dem Hauptausschuss des Nationalrats über jedes Geschäftsjahr einen Bericht, der jedenfalls Jahresabschluss und Lagebericht enthielt, übermittelte.

Die Stipendienstiftung hatte im überprüften Zeitraum dem Nationalrat einen derartigen Bericht nicht übermittelt.

- 21.2** Der RH bemängelte die Nichtvorlage der vorgesehenen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats. Er empfahl der Stipendienstiftung, diesen Bericht – auch aus Transparenzgründen – in Zukunft jährlich an den Hauptausschuss des Nationalrats zu übermitteln.

- 21.3** *Die Stipendienstiftung sagte dies zu.*

<sup>21</sup> § 16 Abs. 6 Stipendienstiftungs-Gesetz

<sup>22</sup> § 16 Stipendienstiftungs-Gesetz

**Einbindung der  
Internen Revision**

- 22.1** Nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz hatte der Stiftungsvorstand eine Interne Revision einzurichten. Er konnte sich dabei der Internen Revision des zuständigen Bundesministeriums bedienen.
- 22.2** Nach den Feststellungen des RH hatte die Interne Revision des BMBF bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Prüfungshandlungen in Bezug auf die Stipendienstiftung gesetzt. Der RH empfahl deshalb, dem Gesetzauftrag entsprechende Prüfungshandlungen durch die Interne Revision zu setzen.
- 22.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung werde sie im Bedarfsfall auf Prüfungsleistungen durch die Innenrevision des BMUKK zurückgreifen.*

**Treuhandmittel zur  
Abwicklung von  
Roma- und  
Sinti-Projekten**

- 23.1** Der Österreichische Versöhnungsfonds überwies der Stipendienstiftung der Republik Österreich zum Jahreswechsel 2005/2006 – neben den für die Stiftung vorgesehenen Mitteln – einen Betrag von rd. 1,14 Mio. EUR zur Abwicklung von Roma-Projekten.

Der Betrag sollte für Projekte

- zur Verbesserung des Schulbereichs der in Österreich lebenden Roma und Sinti über einen Zeitraum von zehn Jahren (900.000 EUR),
- zur Erneuerung eines veralteten Schulbusses (30.000 EUR) sowie
- zur namentlichen Erfassung der während des Nationalsozialismus ermordeten österreichischen Roma und Sinti (210.000 EUR)

verwendet werden.

Der Stiftungsvorstand veranlagte die 1,14 Mio. EUR zu gleichen Konditionen wie das Stiftungskapital, allerdings getrennt von diesem. In der Folge wurden aus diesem Treuhandgeld in Abstimmung mit dem Vertreter der Volksgruppen der Roma und Sinti Zahlungen in Höhe von rd. 147.000 EUR geleistet. Da ein Mitglied des Stiftungsrats Bedenken äußerte, die Verwaltung dieser Mittel fände im Stipendienstiftungs-Gesetz keine Deckung, erfolgte Mitte 2007 die Überweisung der restlichen Gelder samt Zinsen in Höhe von rd. 1 Mio. EUR an den Roma-Fonds. Zuvor war die Satzung des Roma-Fonds dahingehend geändert worden, dass ein Vertreter des BMBF als Stellvertreter des Fondsleiters zu bestellen war, was auch tatsächlich erfolgte.

## Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten

- 23.2** Der RH hielt fest, dass die Stipendienstiftung der Republik Österreich bis Mitte 2007, also rund eineinhalb Jahre lang, Aufgaben übernahm, die ihr nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz nicht oblagen. Aus der treuhändigen Verwaltung der Gelder erwuchsen allerdings weder ihr noch dem Roma-Fonds Vorteile oder Nachteile, weil diese getrennt veranlagt und zinsgerecht an den Roma-Fonds überwiesen wurden.



**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stipendienstiftung  
der Republik  
Österreich

(1) Ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital wäre zu erarbeiten. (TZ 15)

(2) Im Rahmen der konservativen Veranlagungsstrategie sollten regelmäßig Angebote anderer Banken eingeholt werden. (TZ 15)

(3) Das Engagement der Stipendienstiftung im Schulbereich sollte intensiviert werden. (TZ 8)

(4) Die Vereinbarung mit dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) über die Zusammenarbeit zwischen Stipendienstiftung und OeAD wäre regelmäßig und zeitnah zu erneuern oder eine längerfristige Vereinbarung einzugehen. (TZ 7)

(5) Bei Neuabschluss der Vereinbarung mit dem OeAD wären vertragliche Regelung und tatsächliche Abrechnungspraxis, die hinsichtlich der Reisekostenabrechnung der Stipendiaten nicht exakt übereinstimmen, in Einklang zu bringen. (TZ 7)

(6) Bei Abzug nicht ausbezahlter Mittel im Zuge der Abrechnung mit dem OeAD wären geleistete Aufschläge generell in Abzug zu bringen. (TZ 7)

(7) Der Jahresabschluss in der gesetzlich vorgesehenen Form wäre in Zukunft rechtzeitig zu erstellen und der geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 16)

(8) Jahresabschluss und Lagebericht wären in Zukunft – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von sechs Monaten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen zu übermitteln. (TZ 19)

(9) Bis zu einer allfälligen Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen betreffend Jahresabschluss und Lagebericht wäre die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veranlassen. (TZ 20)

(10) Der gesetzlich vorgesehene Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats wäre in Zukunft jährlich an diesen zu übermitteln. (TZ 21)

(11) Im Bereich der Schülerstipendien sollten notwendige Unterlagen der Stipendiaten eingefordert und einheitliche Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit festgelegt werden. (TZ 9)

(12) Im Fall der Volljährigkeit der Stipendiaten sollten die Stipendienmittel auch im Schulbereich direkt an diese ausbezahlt werden. (TZ 10)

(13) Bezüglich der treuhändisch zu verwaltenden Stipendienmittel sollten schriftliche Regeln für die Mittelverwendung und die Abrechnung festgelegt werden. (TZ 10)

(14) Ab dem Geschäftsjahr 2013 sollte der Abschlussprüfer wieder gewechselt werden. (TZ 18)

(15) Die Sitzungen des Stiftungsrats sollten jedenfalls in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen stattfinden. (TZ 13)

(16) Sollte der Frauenanteil bei den bewilligten Stipendien weiterhin deutlich über 50 % betragen, wären Männer besonders zur Antragstellung einzuladen. Insbesondere im Schulbereich sollte bei der Vergabe der Stipendien ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis angestrebt werden. (TZ 11)

(17) Dem Auftrag des Stipendienstiftungs-Gesetzes entsprechende Prüfungshandlungen durch die Interne Revision wären zu setzen. (TZ 22)

BMBF

(18) Der mögliche Interessenkonflikt des Mitglieds des Stiftungsrats wäre durch den personellen Wechsel der betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands auszuschließen. (TZ 13)

(19) Jahresabschluss und Lagebericht der Stipendienstiftung sollten eingefordert werden, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden. (TZ 19)

(20) Auf eine Reduzierung der gesetzlich normierten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Stiftungsrats wäre hinzuwirken. (TZ 13)

(21) Es wäre zu prüfen, ob die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet nicht ausreichend sind. (TZ 20)